

Beitrags- reglement

Version 07.12.2013

Mitgliederbeitrag

Art. 1 Zusammensetzung

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem Beitrag an die Zentralkasse
- b. dem Beitrag an die Sektionskasse

Beitragskategorien

Art. 2 Beitragsklassen

¹ Jahreseinkommen (brutto)	Jahresbeitrag	Sektionszuschlag (im Jahr) ¹
Stufe 1 bis 9'999	138.--	24.--
Stufe 2 10'000 – 19'999	184.80	24.--
Stufe 3 20'000 – 29'999	270.--	24.--
Stufe 4 30'000 – 39'999	332.40	24.--
Stufe 5 40'000 – 49'999	396.--	48.--
Stufe 6 50'000 – 59'999	418.80	48.--
Stufe 7 60'000 – 69'999	442.80	48.--
Stufe 8 70'000 – 79'999	465.60	48.--
Stufe 9 80'000 – 89'999	489.60	72.--
Stufe 10 90'000 – 99'999	510.--	72.--
Stufe 11 ab 100'000	550.80	72.--

² Auszubildende/Vollzeitstudierende Fr. 120.-- (kein Sektionszuschlag)

³ RentnerInnen 156.-- 24.-

⁴ Solidaritätsmitglieder 259.20 36.--

⁵ Doppelmitglieder* 330.-- 36.--

⁶ Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben.

Art. 3 Spezielle Mitgliederkategorien

¹ Solidaritätsmitglieder sind jene Mitglieder, die ausserhalb des Organisationsbereichs von syndicom tätig sind oder den Organisationsbereich verlassen haben, jedoch weiterhin in einer engeren Beziehung zu syndicom stehen wollen.

² Doppelmitglieder sind jene Mitglieder die nicht nur im Organisationsbereich von syndicom arbeiten und deshalb in einer weiteren SGB-Gewerkschaft Mitglied sind. Mitglieder, die eine Doppelmitgliedschaft beanspruchen, müssen die Mitgliedschaft in einer anderen Einzelgewerkschaft des SGB belegen.

*Bei einem Einkommen von weniger als Fr. 50'000 den um max. 2 Stufen reduzierten ordentlichen Beitrag.

³ Arbeiten in einem Haushalt mehrere Personen im Organisationsbereich von syndicom und sind Mitglied von syndicom, wird der Mitgliederbeitrag der Person mit dem tiefsten Einkommen um maximal drei EK gekürzt.

¹ Die Zusammensetzung und Verteilung der Sektionszuschläge wird im Reglement für die Sektionszuschläge und den Sektionsausgleichsfonds geregelt.

Art. 4 Anpassung an die Teuerung

¹ Übersteigt die Teuerung seit der letzten Anpassung der Mitgliederbeiträge 2%, entscheidet die Delegiertenversammlung über den Ausgleich.

² Als Berechnungsgrundlage gilt der Stand September des Konsumentenpreisindex.

Definition Einkommen

Art.5 Definition des Erwerbseinkommens pro Jahr

¹ Für die Berechnung des Erwerbseinkommens ist der Bruttojahreslohn, inkl. 13. Monatslohn, massgebend.

² Bei Freischaffenden ist das voraussichtlich erzielte Brutto-Berufseinkommen abzüglich 25% für Berufsauslagen massgebend.

³ Für Arbeitslose und BezügerInnen von Kranken- oder Unfalltaggeldern ist das Ersatzeinkommen (netto, d.h. nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ohne Krankenpflegeversicherung) massgebend.

⁴ Nicht zum Erwerbseinkommen gehören Kinder- und Ausbildungszulagen.

Art. 6 Einstufung

¹ Die Einstufung erfolgt aufgrund der Angaben auf der Beitrittserklärung. Falls keine Angabe gemacht wird, erfolgt die Einstufung unter Bezug auf Erfahrungswerte durch die für das Beitragsinkasso zuständige zentrale Stelle.

² syndicom kann Umfragen in geeigneter Form zur Aktualisierung der Daten durchführen.

Art.7 Falsche Angaben

¹ Die Selbstdeklaration des Berufseinkommens basiert auf den Begriffen Vertrauen und Ehrlichkeit.

² Im Falle einer offensichtlich falschen Deklaration behält sich syndicom jedoch die Nachforderung von Beiträgen vor.

Solidaritäts- und Vollkostenbeiträge

Art.8 Solidaritäts- und Vollzugskostenbeiträge

Solidaritätsbeiträge oder Vollzugskostenbeiträge aus den Gesamtarbeitsverträgen werden den Mitgliedern regelmässig zurück erstattet.

Wechsel Mitgliedschaftskategorie

Art. 9 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

¹ Der Wechsel zur Beitragskategorie RentnerIn erfolgt bei den Mitgliedern mit Lohnabzug automatisch beim Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters oder bei vorzeitiger Pensionierung auf Antrag.

² Der Wechsel von «Auszubildende/Vollzeitstudierende» zu einer Beitragskategorie nach Erwerbseinkommen erfolgt aufgrund des bei Lehrende bzw. nach dem Studienabschluss auszufüllenden Einstufungsformulars.

³ Mit der Bezahlung des ersten Beitrages der entsprechenden Kategorie akzeptiert das Mitglied die Umstellung stillschweigend.

Art. 10 Wechsel der Beitragskategorie

- ¹ Eine beitragswirksame Reduktion des Berufseinkommens gibt jederzeit – per 1. jeden Monats – Anspruch auf einen Wechsel der Beitragskategorie. Dies gilt auch für Arbeitslose und BezügerInnen von Kranken- oder Unfalltaggeldern sowie IV-Renten.
- ² Der Wechsel zur Beitragskategorie RenterIn erfolgt bei den Mitgliedern ohne Lohnabzug auf Meldung des Mitglieds.
- ³ Der begründete Antrag wird durch die für das Beitragsinkasso zuständige, zentrale Stelle bearbeitet und beurteilt.
- ⁴ Eine beitragswirksame Erhöhung des Berufs- oder Ersatzeinkommens muss der für das Beitragsinkasso zuständigen, zentralen Stelle rechtzeitig gemeldet werden.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Datenschutz

Die Angaben werden vertraulich behandelt. Sie dienen nur zur Festlegung der Beitragskategorie. Für die Gewerkschaftsarbeit notwendige Auswertungen erfolgen nur mit anonymisierten Daten.

Art. 12 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird durch den Kongress vom 6./7. Dezember 2013 erlassen. Es tritt am 1.1.2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente zu den Beiträgen.